

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 71/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. des Herrn Harald C [REDACTED],
H [REDACTED] Straße [REDACTED], D [REDACTED] 12,

2. ...

- Prozeßbevollmächtigte: Beklagter zu 1) und Revisionskläger,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Rentner Josef C [REDACTED],
S [REDACTED] Straße [REDACTED], D [REDACTED] 12,

- Prozeßbevollmächtigte Kläger und Revisionsbeklagten,
II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] 1 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Kröner, Dr. Tidow, Boujong, Dr. Halstenberg
und Dr. Werp
am 27. Januar 1983
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bun-
desverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Beklagten zu 1) gegen
das Urteil des 12. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom 25. Februar
1982 - 12 U 203/81 - wird nicht angenommen.

Der Beklagte zu 1) trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 55.450,-- DM.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung
(§ 554 b ZPO). Auch muß die Revision im Endergebnis er-
folglos bleiben.

a) Die Angriffe der Revision gegen die im Mittelpunkt
des angefochtenen Urteils stehenden Ausführungen zur Be-
weismwürdigung zeigen keinen dem Berufungsgericht unter-
laufenen und im Revisionsrechtszug beachtlichen Rechts-
fehler auf.

Die Auslegung des vorprozessualen Schriftwechsels der Parteien ist mit dessen Inhalt vereinbar. Die möglichen Bedenken gegen die Richtigkeit der Zeugenaussage der Ehefrau des Klägers hat das Berufungsgericht erkannt und berücksichtigt. Auf den Streit darüber, ob der Kläger ein Wohnrecht beansprucht hat oder nicht, kommt es nicht an. Das Berufungsgericht hat lediglich die Bereitschaft des Beklagten zu 1) und dessen Ehefrau, ein solches Recht an dem von ihnen erworbenen Haus zu bestellen, als Indiz für die Gewährung eines Darlehens gewürdigt. Das ist revisionsrechtlich unbedenklich.

b) Im Ergebnis ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß die vom Beklagten zu 1) erklärte Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen wegen eines Nutzungsausfalls hinsichtlich der Erdgeschoßwohnung nicht durchgreift. Ob und in welchem Umfang dem Beklagten zu 1) eine Entschädigung wegen der Vorenthaltung des Zimmers im Obergeschoß zusteht, kann offenbleiben. Über einen solchen Anspruch hat das Berufungsgericht in dem angefochtenen Teilurteil nicht entschieden.

Kröner

Tidow

Boujong

Halstenberg

Werp

